

Musterformulierung für kommunale Friedhofssatzungen

Stand: 30.11.2023

Hinweis: Die Werkstatt Ökonomie e. V. hat mit Unterstützung der Rechtsberatung der SKEW die folgende Mustersatzung entwickelt. Das Muster orientiert sich weitgehend an der Formulierung des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes, verweist aber davon abweichend konkret auf den Kompass Nachhaltigkeit, wenn es um die Frage geht, ob ein Zertifikat als „bewährt“ gelten kann. Außerdem sollte eine sprachlich etwas einfachere Formulierungen verwendet werden.

§ X Verbot von Grabeinfassungen und Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Musterstadt dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 1 ist vor dem Aufstellen der Grabsteine und Grabeinfassungen durch Vorlage eines geeigneten Nachweises beim Musteramt zu bestätigen.

(3) Als geeignete Nachweise werden akzeptiert: eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind.

ein bewährtes Zertifikat nach § 15 Abs.5 BestattG BW, welches belegt, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Als bewährt gilt ein Zertifikat, wenn es im Kompass Nachhaltigkeit (www.kompass-nachhaltigkeit.de) genannt wird und die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 1 nachweist. Gleichwertige Zertifikate, die nicht im Kompass Nachhaltigkeit genannt sind, werden als bewährt anerkannt, wenn sie über eine ausreichende Verkehrsdurchsetzung verfügen. Die Gleichwertigkeit und Verkehrsdurchsetzung sind durch den Händler nachzuweisen.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Kontakt:

Felix Roll
Werkstatt Ökonomie e.V. | im WeltHaus Heidelberg
Willy-Brandt-Platz 5 | 69115 Heidelberg
T 06221 43336-14
felix.roll@woek.de | www.woek.de